

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 36 (1984)
Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Film • TV • Radio

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

Nr. 18, 19. September 1984

ZOOM 36. Jahrgang
«Der Filmberater» 44. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
2 Tema con variazioni: amore (Venedig 1984)
7 Die Saga vom Hunsrück und seinen Menschen (Interview mit Edgar Reitz)
- Filmkritik
14 *Rumble Fish*
18 *Streamers*
20 *Where the Green Ants Dream*
22 *At*
24 *Carmen*
26 *David*
- TV/Radio – kritisch
28 Züri-vision: ein erster Schritt zum privaten Lokalfernsehen
32 Alltag auf B. O. 3

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio-Fernsehkommision

Evangelischer Mediendienst
(Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit)

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20155 80

Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20201 31

Abonnementsgebühren

Fr. 48.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 52.–/29.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 40.–/
Halbjahresabonnement Fr. 22.–,
im Ausland Fr. 44.–/24.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Titelbild

Seit dem 16. September strahlt die ARD die Hunsrück-Chronik «Heimat» aus, ein in jeder Beziehung ausserordentliches Werk, das zum Hauptereignis am Festival von Venedig geworden ist (vgl. Venedig-Bericht und Interview mit Edgar Reitz in dieser Nummer). Auf dem Bild versorgt Maria (eine grossartige Leistung von Marita Breuer) ihre Familie 1933 mit Essen.

Bild: E. Reitz Filmprod.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Seine Absage an die vier Gesuchsteller um eine Konzession für den Betrieb eines direkten Satelliten-Fernsehens – neben der Tel-Sat hatten sich die Universum Press Wyler & Cie SA (Genf), die Teleclub AG (Zürich) und der Privatmann Peter Käppeli (Regensdorf) darum beworben – begründet der Bundesrat mit rechtspolitischen Überlegungen. Einerseits hätte für die definitive Bewilligung jetzt noch keine ausreichende Rechtsgrundlage bestanden, da über den Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung ja noch abgestimmt werden muss (2. Dezember). Auf der anderen Seite will der Bundesrat, gestützt auf einen Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 26. August 1982, der in dieser medienpolitisch bedeutungsvollen Frage eine Mitwirkung des Parlamentes sicherstellen möchte, Folge leisten. Nebenbei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass die Meinungen über die Einführung des direkten Satelliten-Fernsehens sehr kontrovers sind, da über die gesellschaftspolitischen Auswirkungen noch kaum verbindliche Erkenntnisse vorliegen.

Erleichtert wurde der negative Entscheid sicher durch die Feststellung, dass keiner der Gesuchsteller ein finanziell abgesichertes Projekt vorlegen konnte. Auch über die Programmgestaltung bestehen vorläufig nur vage Vorstellungen, sieht man einmal vom Vorhaben der Teleclub AG ab, die ihr jetzt schon bestehendes Pay-TV-Programm auch über den Direktsatelliten verbreiten möchte. Überdies ist die Absage kein definitives Nein zum Satelliten-Fernsehen. Der Bundesrat weiss sehr wohl, dass die Frage, ob sich die Schweiz selber an der Gestaltung eines direkt empfangbaren Fernsehprogramms via Satellit aktiv mitwirken will, oder ob sie einfach passiv vom Angebot Gebrauch machen soll, das andere zur Verfügung stellen, schon bald wieder gestellt werden wird. Die verbleibende Zeit will er nutzen, um die rechtlichen, aber auch die technischen Grundlagen bereitzustellen. So ist einerseits zum Radio- und Fernsehartikel – immer angenommen, dass dieser im dritten Anlauf beim Stimmbürger Gnade findet – ein Ausführungsgesetz auszuarbeiten, das auch diese neue Form der Massenkommunikation berücksichtigt, andererseits wird die PTT beauftragt, ein technisches Pflichtenheft für ein Satelliten-Fernsehen zu entwerfen. Das ist eine ebenso vernünftige wie weitsichtige Politik.

Mit der Bereitstellung rechtlicher und technischer Grundlagen werden die Richtlinien für ein schweizerisches Satelliten-Fernsehen umrissen. Recht bedeutsam ist dabei die Frage nach der Organisationsform. Ob sich der Satelliten-Rundfunk im öffentlich-rechtlichen Rahmen bewegt – was auch eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit beinhaltet – oder ob er dem freien Kräftespiel privater und das heisst dann wohl auch kommerziell denkender und handelnder Unternehmer ausgesetzt wird, hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Programmgestaltung. In der richtigen Erkenntnis, dass solche schwerwiegende Entscheidungen von der Exekutive nicht im Alleingang getroffen werden können, sondern dass hier vorerst ein Prozess der Meinungsbildung auch in der letztlich betroffenen Bevölkerung einsetzen muss, hat der Bundesrat die privaten und wirtschaftlichen Interessen der Gesuchsteller geringer gewichtet als die weiterreichenden medien- und gesellschaftspolitischen Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung einer sinnvollen, d. h. letztlich der Öffentlichkeit dienenden Kommunikations-Ordnung. Damit hat er insbesondere das Parlament in die Diskussion um eine künftige Medienpolitik miteinbezogen. Dieses wird den ihm erteilten Auftrag nicht auf die leichte Schulter nehmen dürfen. Vor allem wird es abzuklären haben, welche Stossrichtung einzuschlagen ist, damit die Schweiz den Anschluss international nicht verpasst. Nicht das technisch Machbare sollte ihm dabei Richtschnur sein, sondern das sinnvoll zu realisierende Wünschbare. Ob dem direkten Satelliten-Empfang in naher Zukunft erste Priorität einzuräumen ist, darf zumindest – wie es der Bundesrat auch getan hat – mit einem Fragezeichen versehen werden.

Mit freundlichen Grüssen

